

ZH_OBERGERICHT LE110048 vom 24. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE110048

FR: ZH_OBERGERICHT LE110048 du 24 avril 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LE110048 del 24 aprile 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 29. Juli 2011 hat die Vorinstanz im Eheschutzverfahren der Parteien über das Begehren betreffend vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Verfahrens wie folgt entschieden (Urk. 2 S. 8 f.): " 1. Die Kinder C._____, geboren tt.mm.2007, und D._____, geboren tt.mm.2008, werden für die Dauer des Eheschutzverfahrens unter die Obhut des Klägers gestellt.

E. 2

Die Beklagte wird für die Dauer des Eheschutzverfahrens für berechtigt erklärt, die Kinder C._____, geboren tt.mm.2007, und D._____, geboren tt.mm.2008, jeweils von Sonntag Abend, 17.00 Uhr, bis Mittwoch Abend, 19.00 Uhr, auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

E. 3

Für die Kinder C._____ und D._____ wird eine Besuchsrechtsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet. Der Beistand wird mit der Aufgabe betraut, die Parteien als neutrale Drittperson bezüglich der Ausübung des Besuchsrechts zu beraten und zu unterstützen und die für die korrekte Durchführung des Besuchsrechts erforderlichen Einzelheiten, namentlich die Modalitäten der Übergabe der Kinder, zu regeln. Er wird überdies für berechtigt erklärt, nötigenfalls eine Familienbegleitung anzuordnen. Die Vormundschaftsbehörde E._____ wird ersucht, die Person des Beistands zu bezeichnen.

E. 4

Zur Frage der Zuteilung der Obhut über die Kinder C._____ und D._____, der Erziehungsfähigkeit der Parteien sowie allenfalls zu treffender Kindsschutzmassnahmen wird ein Kurz-Gutachten eingeholt.

E. 5

Als Gutachter werden Dr. phil. F._____ und Dr. iur. G._____, ... [Adresse], mit dem Recht zur Substitution, ernannt.

E. 6

Der Kläger wird aufgefordert, dem Gericht bis spätestens 31. August 2011 die Steuererklärungen einschliesslich der Wertschriften- und Schuldenverzeichnisse der letzten drei Jahre einzureichen. Bei Säumnis wird aufgrund der vorliegenden Akten über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entschieden.

- 3 -

E. 7

(Schriftliche Mitteilung)

E. 8

Dieser Vereinbarung liegen folgende finanzielle Verhältnisse der Parteien zugrunde:
Einkommen: * Kläger: Fr. 10'000.– Beklagte (hypothetisch): Fr. 900.– * Nettoeinkommen pro Monat (inkl. 13. Monatslohn, inkl. Kinderzulagen): Bedarf: Kläger: Beklagte:
Grundbetrag: Fr. 1'200.– Fr. 1'350.– Grundbetrag C._____: Fr. 150.– Fr. 250.– Grundbetrag D._____: Fr. 150.– Fr. 250.– Kinderbetreuungskosten Fr. – Fr. 240.– Wohnkosten inklusive Nebenkosten (jedoch oh- Fr. 1'800.– Fr. 2'289.– ne Stromkosten): Krankenkasse: Fr. 370.– Fr. 250.– Krankenkasse C._____: Fr. – Fr. 70.– Krankenkasse D._____: Fr. – Fr. 70.– Bilag: Fr. 38.50 Fr. 38.50 Haftpflicht-/Mobiliarversicherung Fr. 35.– Fr. 35.– Post/Telefon/Radio/TV: Fr. 100.– Fr. 150.– Auslagen für Arbeitsweg: Fr. 200.– Fr. – Steuerbelastung: Fr. 500.– Fr. 250.– Fr. 4'544.– Fr. 5'243.–

E. 9

Sollte ein Elternbeitrag von über Fr. 240.– monatlich für Hort- bzw. Krippenkosten der Kinder anfallen, übernehmen die Parteien die übersteigenden Kosten je zur Hälfte.

- 6 -

E. 10

Der Kläger erklärt, für das Jahr 2011 keine weiteren zusätzlichen Vergütungen, insbesondere Bonus, als im Lohnausweis 2011 (Nettolohn II Fr. 100'000.–) deklariert von seiner Arbeitgeberin zu erhalten. Er verpflichtet sich, der Beklagten jährlich sofort nach Eingang eine Kopie seines Lohnausweises zu überlassen. Die Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger jährlich sofort nach Eingang eine Kopie ihres Lohnausweises zu überlassen.

E. 11

Die eheliche Wohnung ... in E._____ wird samt Mobiliar und Hausrat der Beklagten zur alleinigen Benützung zugewiesen. Der Kläger ist faktisch bereits nicht mehr in dieser Wohnung wohnhaft.

E. 12

Der Kläger ist berechtigt, auf erstes Verlangen folgende Gegenstände aus der ehelichen Wohnung mit sich zu nehmen: – persönliche Effekten – Aquarium – Fernsehgerät und Fernsehtisch und Couch aus dem Wohnzimmer – Canapé und Mediacenter aus dem Reduit.

E. 13

Die Parteien vereinbaren die Gütertrennung mit Wirkung ab 30. März 2012.

E. 14

Die Parteien beantragen, das Berufungsverfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich LE110048 sei als durch diese Vereinbarung gegenstandslos erledigt abzuschreiben und ersuchen das Bezirksgericht um entsprechende Mitteilung an das Obergericht des Kantons Zürich. Die Kosten seien ohne weitere Anhörung der Parteien nach Ermessen zu verteilen.

E. 15

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf Prozessentschädigung. 2. Die Kinder C._____, geboren tt.mm.2007 und D._____, geboren tt.mm.2008, werden unter die Obhut der Beklagten gestellt. 3. Es wird vorgemerkt, dass seit

10. Dezember 2009 eine von der Sozialbehörde E. _____ an- geordnete Erziehungsbeistandschaft für die Kinder C. _____ und D. _____ besteht. Die mit Verfügung des Einzelgerichts vom 29. Juli 2011 für die Kinder C. _____ und D. _____ ange- ordnete Besuchsrechtsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB wird fortgesetzt. Der Beistand wird mit der Aufgabe betraut, die Parteien als neutrale Drittperson bezüglich der Ausübung des Besuchsrechts zu beraten und zu unterstützen und die für die korrekte Durchführung des Besuchsrechts erforderlichen Einzelheiten, namentlich die Modalitäten der Übergabe der Kinder, zu regeln. Er wird überdies für berechtigt erklärt, nötigenfalls eine Familienbegleitung anzuordnen. Die Vormundschaftsbehörde E. _____ wird ersucht, die für die Fortsetzung der Besuchs- rechtsbeistandschaft notwendigen Massnahmen zu treffen.

- 7 - 4. Es wird die Gütertrennung mit Wirkung per 30. März 2012 angeordnet. 5. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'500.- ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 975.- Dolmetscherkosten, Fr. 2'900.- Gutachten, Fr. 3'661.95 Prozessbeistand, Fr. 10'036.95 Total. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. Wird auf Begründung des Entscheides verzichtet, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel. 6. Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Partei- en werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen. 7. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen. 8. (Schriftliche Mitteilung) 9. (Rechtsmittel)" II. 1. Die Parteien beantragen in Ziffer 14 der Vereinbarung vom 30. März 2012 über die Nebenfolgen des Getrenntlebens, das Berufungsverfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich (Prozess-Nr. LE110048) sei als durch diese Ver- einbarung gegenstandslos geworden erledigt abzuschreiben. Die Kosten seien ohne weitere Anhörung der Parteien nach Ermessen zu verteilen (Urk. 14 S. 4 f.). 2. Das vorliegende Verfahren ist aufgrund der von den Parteien vor Vorinstanz geschlossenen Vereinbarung gegenstandslos geworden und damit abzuschreiben (Art. 242 ZPO).

- 8 - III. 1. Die Prozesskosten sind nach Ermessen zu verteilen, wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben wird (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Dabei hat das Gericht zu berücksichtigen, welche Partei Anlass zur Klage gegeben hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre und bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass das Verfahren gegen- standslos wurde (Jenny in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 107 N 16 und Leumann Liebster a.a.O., Art. 242 N 9, je mit Hinweis auf die Botschaft zur ZPO, S. 7297). Das vorliegende Verfahren wurde mit Einreichung der Berufung gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 29. Juli 2011 durch die Beklagte veranlasst (Urk. 1). Die Gegenstandslosigkeit haben indes beide Partei- en zu verantworten, indem sie vor Vorinstanz eine Vereinbarung über die Neben- folgen ihrer Trennung geschlossen haben (Urk. 14 S. 4). Da in der vorliegenden Berufung hauptsächlich Kinderbelange im Streit standen, weshalb die Kosten praxisgemäss beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt worden wären, erübrigt es sich, eine Prognose über den mutmasslichen Prozessausgang vorzunehmen. Insgesamt rechtfertigt sich damit die hälftige Kostenaufgabe. Bei diesem Ausgang des Verfahrens und der erwähnten Kostenaufgabe werden keine Parteientschädi- gungen festgesetzt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). In Anwendung von § 5, § 8 Abs. 1 und § 12 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11) ist die Gerichtsgebühr auf

Fr. 1'200.– festzusetzen. 2. Die Beklagte lässt für das Berufungsverfahren die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege beantragen (Urk. 1 S. 2). Zur Begründung bringt sie vor, ohne Einkommen zu sein und nicht einmal über ein Bankkonto zu verfügen. Sie sei von der Fürsorge abhängig (Urk. 1 S. 11). Der Kläger hat auf eine Stellungnahme zum Gesuch der Beklagten verzichtet. Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid vom 13. April 2012 beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt (Urk. 14 S. 4). Aus den in Ziffer 8 der Vereinbarung vom 30. März 2012 festgehaltenen finanziellen Verhältnissen der Parteien geht hervor, dass die Beklagte über kein Einkommen verfügt und offenbar auch kein Vermögen besitzt (Urk. 14 S. 6). Ihre finanzielle Mittellosigkeit ist damit genügend glaubhaft dargetan. Das Berufungs-

- 9 - verfahren vor Obergericht war sodann nicht aussichtslos und die Beklagte war zur Geltendmachung ihrer Begehren auf rechtlichen Beistand angewiesen. Es ist ihr deshalb die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.